

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- 4** NUMMER DES PLANBEREICHS
- BAULICHE ANLAGEN**
- ← → HAUPTFIRSTRICHTUNG
 - — — — — DURCHFAHRT, DURCHGANG
 - — — — — RAMPE
 - — — — — TREPPE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (BAUNVO)
MK – KERNGEBIET. AUSNAHMEN NACH §7(3)1 SIND NICHT ZULÄSSIG
 AUSNAHMEN NACH §7(3)2 WERDEN AUSDRÜCKLICH ZUGELASSEN.

GEM §7(4)BAUNVO SIND IM ERDGESCHOSS NUR DIE IN §7(2)2 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 HÖCHSTGRENZE Z.B III ZWINGEND Z.B III
 MINDESTENS – HÖCHSTENS Z.B III – IV

GEM §21a ABS.1 SIND DIE GARAGENGESCHOSSE AUF DIE ZUGELASSENE GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ANGERECHNET

GRZ 0.2 **GFZ 0.9**

- BAUWEISE**
 DIE BAUWEISE WIRD ALS GESCHLOSSE BAUWEISE FESTGESETZT.
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
 - — — — — BAULINIE
 - — — — — BAUGRENZE
 - im EG IM ERDGESCHOSS
 - im OG IM OBERGESCHOSS

ZUSÄTZLICHE KENNZEICHEN NACH §10(1)3 ST BAU FG

- ⊗ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN DIE DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GANZ ODER TEILWEISE NICHT ENTSPRECHEN.
- ⊗ GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE BEI DER DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG GANZ ODER TEILWEISE BESEITIGT WERDEN MÜSSEN.
- GEBÄUDE ODER SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN, DIE ERHALTEN WERDEN SOLLTEN.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS

BBAU G §9(2) UND HBO §29(4)
 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

SD SATTELDACH **WD** WALMDACH
PD PULTDACH **FD** FLACHDACH

DIE DACHNEIGUNG UNTER 45° IST NICHT ZULÄSSIG.
 EIN KNIESTOCK IST NICHT ZULÄSSIG.

DACHAUFBAUTEN DÜRFEN NUR ENTWEDER ALS ZWERCHHÄUSER IN DER MITTE DER LANGSFREONT AB 2.OG. ODER ALS EINZELGAUPEN MIT EINEM EINZELNEN ODER ZWEI GEKÜPPELTEN FENSTERN AUFGEFÜHRT WERDEN SIE SIND MIT EINEM SATTELDACH ZU VERSEHEN.

LIEGENDE DACHFENSTER NICHT AUSGEBAUTER DACHGESCHOSSE SIND NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 0,5qm ZULÄSSIG.
 BEI AUSBAU DER DACHGESCHOSSE KÖNNEN LIEGENDE DACHFENSTER BIS ZU 2,0qm VORGEGEHEN WERDEN. IN DIESEM FALL SIND AUCH DACHAUSSCHNITTE ZUR ANLAGE VON LOGGIEN ODER DACHGARTEN ZULÄSSIG.

FLÄCHEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN (UNVERBINDLICH)
- P** ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN**
 FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
- ⊙ TRAFOSTATION

VERSORUNGSLEITUNGEN

- GRÜNFLÄCHEN**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHE FÜR PARKHAUS/TIEFGARAGE
- ⊙ ÜBERE EBENE
- — — — — ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE (VORSCHLAG)
- ⊙ MITTLERE EBENE
- — — — — ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE (VORSCHLAG)
- ⊙ MIT GEHRECHTEN ZUGUNSTEN DER ÖFFENTLICHKEIT ZU BELASTENDE FLÄCHEN; Z.T. BEGRÜNT
- ⊙ UNTERE EBENE
- — — — — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ANDERER FESTSETZUNGEN, SOWEIT NICHT DURCH ÖFFENTLICHE FLÄCHEN BEGRENZT
- — — — — GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN U. PFLANZGEBOTE**
- ⊙ ZU ERHALTENDE BÄUME
- ⊙ BAUM ZU PFLANZEN (VORSCHLAG: HÖCHSTMÖGLICHES ALTER BEI ANWUCHSGARANTIE)
- KENNZEICHEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- — — — — KATASTERGRENZEN
- — — — — VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- — — — — GRENZE DES FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGS-GEBIETES
- ⊙ KULTURDENKMAL GEM. §30(2) DENKMALSCHUTZGESETZ

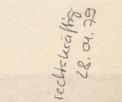
ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN ODER HINWEISE

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE MIT DER BEZEICHNUNG „PRIVATE GRÜNFLÄCHEN“ SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN. BÄUME SIND ZU PFLANZEN.

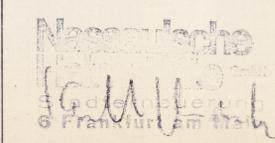
- ⊙ HÖHENLAGE DER PARKEBENEN ÜBER NN
- HÖHENLAGE DES GELÄNDES
- EIN - BZW. AUSFAHRTEN

BUTZBACH
BEBAUUNGSPLAN SAN 2.1
„VIEHMARKTPLATZ“

FLÄCHE 0,69ha **M 1:500**
 ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VON 1968

B BAUG §§		
2(1)	AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES VOM: 3.7.68	 Bürgermeister
2a(6)	OFFENGELEGT VOM 11.1.78 BIS 14.2.78	 Bürgermeister
10	ALS SATZUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG AM 17.5.78 BESCHLOSSEN	 Bürgermeister
11	GENEHMIGT AM DARMSTADT	 Genehmigt mit Vfg. vom 27. April 1978 Az. V/4-61 d 04/01 Darmstadt, den 27. April 1978 Der Regierungspräsident
12	GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM:	 technisch/fg 28.04.78

PLANBEARBEITUNG DURCH


 Nassauische Grundbesitzverwaltung
 © Frankfurt am Main

NOV. 1975 BUNDSCHUH

ES WIRD BESCHWEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM Febr. 1976 ÜBEREINSTIMMEN.
 KATASTERAMT FRIEDBERG, DEN 26. Okt. 1976